

Informationsblatt zur Beihilfegewährung für Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

Als Witwe und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartnerin und hinterbliebener Lebenspartner besitzen Sie nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) einen **eigenständigen** Beihilfeanspruch.

Bitte beachten Sie, dass dieser originäre Beihilfeanspruch auch für Mitglieder der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht. Dies hat insbesondere Auswirkung auf die Zahlungen der sozialen Pflegeversicherung. Wir raten Ihnen sich diesbezüglich mit Ihrer Pflegekasse in Verbindung zu setzen.

Bei privat versicherten Hinterbliebenen, die bereits vor dem Tod der/ des Beihilfeberechtigten Beihilfe als berücksichtigungsfähige Angehörige/ berücksichtigungsfähiger Angehöriger erhalten haben, ändert sich hingegen in der Anwendung der Beantragung Ihrer Beihilfe wenig. Der Beihilfebemessungssatz als Witwe und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartnerin und hinterbliebener Lebenspartner liegt wie bei berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei 70 vom Hundert.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass ein Beihilfestammblatt vorgelegt werden muss und Ihnen eine neue Beihilfenummer zugeteilt wird. Ggf. kann es auch zu einem Zuständigkeitswechsel Ihrer Beihilfesachbearbeiterin/ Ihres Beihilfesachbearbeiters kommen.

Für weitere Fragen und Erläuterungen stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihnen – auch telefonisch (Tel. 0511/ 36 409 – 0) – gern zur Verfügung.

Überdies möchten wir Sie auch auf weitere interessante Informationen rund um das Thema Beihilfe auf unserer Internetseite unter www.nkvk.de aufmerksam machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NKVK